Satzung der Großen Kreisstadt Zschopau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBI. S. 693) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau am 15.01.2020 mit Beschluss-Nr. 37 die Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Zschopau beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Zschopau, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
 - 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 - 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 - 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen gemäß § 2 Absatz 5 dieser Satzung.

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen gemäß § 2 Absatz 6 dieser Satzung.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung, ortsübliche Bekanntgabe, ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Zschopau erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Zschopau "Stadtkurier Zschopau".
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

- (4) Die ortsübliche Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zschopau, seiner Ausschüsse und Beiräte erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln
 - Ortsteil Zschopau, Foyer Neues Rathaus, Altmarkt 2, 09405 Zschopau
 - Ortsteil Zschopau, Neckarsulmer Ring 17, 09405 Zschopau
 - Ortsteil Zschopau, Rudolf-Breitscheid-Straße 50, 09405 Zschopau
 - Ortsteil Krumhermersdorf, Schulstraße 1, 09434 Krumhermersdorf
 - Ortsteil Krumhermersdorf, Hauptstraße 113, 09434 Krumhermersdorf
 - Ortsteil Ganshäuser, Alte Marienberger Straße 5, 09434 Krumhermersdorf
 - Ortsteil Wilischthal, Scharfensteiner Straße 3a, 09405 Zschopau

sowie durch Veröffentlichung auf der

- Internetseite der Großen Kreisstadt Zschopau (www.zschopau.de)

für die Dauer von mindestens sieben Tagen.

- (5) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, an den gemäß Absatz 4 festgelegten Bekanntmachungstafeln während der Dauer von mindestens 7 Tagen.
- (6) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung.
- (7) Der Tag der Veröffentlichung als auch die Dauer ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung oder Bekanntgabe urkundlich zu vermerken. Im Falle der Veröffentlichung auf der Internetseite ist ein Ausdruck mit der Bestätigung der Internetveröffentlichung als auch die Dauer der Veröffentlichung urkundlich zu vermerken.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen insbesondere Karten Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 - ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 - 2. sie soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist im Neuen Rathaus, Bürgerbüro, Altmarkt 2, 09405 Zschopau zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 - 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Zschopau vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Sonstige Veröffentlichungen

Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, können im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Zschopau und auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Zschopau veröffentlicht werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 10.02.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Zschopau vom 06.12.2006 mit ihrer 1. Änderung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Zschopau, den 20.01.2020

Sigmund Oberbürgermeister Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.